

**Amtsgericht München**

Az.: 142 C 17449/11



In dem Rechtsstreit

1) [REDACTED]  
[REDACTED]  
- Klägerin -

2) [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 05.12.2011  
folgenden

**Beschluss**

I. Gem. § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:

1. Der Beklagte zahlt an die Klägerinnen als Gesamtgläubiger 1.000,- €. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Ansprüche abgegolten.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte 3/4, die Klägerinnen tragen als Gesamtschuldner 1/4.

1129794

II. Der Streitwert wird auf 1.366,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

gez.

[REDACTED]

Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

München, 05.12.2011

[REDACTED]

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle